

Bestellung zur/m Laserschutzbeauftragten

gemäß §5 (2) Arbeitsschutzverordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Stand Oktober 2017, Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 13), DGUV Information 213-039 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen.

Herr / Frau _____

wird für das Fachgebiet / die Arbeitsgruppe / das Institut (bitte genau benennen)

für alle vorhandenen und ggf. künftigen Lasereinrichtungen

zur/m Laserschutzbeauftragten bestellt.

Aufgaben:

Laserschutzbeauftragte haben die Aufgabe, die Hochschulleitung und die/den Bereichsverantwortlichen (Fachgebiets- / Arbeitsgruppen- / Institutsleiter/in) in allen Angelegenheiten des Laserschutzes hinsichtlich des sicheren Betriebs und der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere unterstützt die/der Laserschutzbeauftragte

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 OStrV,
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 OStrV und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs der Lasereinrichtungen.

Weiterhin gehören hierzu die folgenden Aufgaben und Tätigkeiten

- Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden
- Beratung bei Planung und Beschaffung sowie Mitwirkung bei Inbetriebnahme und Prüfung von Lasereinrichtungen und der erforderlichen Schutzeinrichtungen
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Mitwirkung bei Auswahl, Beschaffung und Prüfung von persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Laserschutzbrillen
- Melden von Mängeln an die/den Bereichsverantwortliche/n
- Untersuchung von Unfällen an Lasereinrichtungen und Erstellung eines Protokolls
- Organisation von Wartungsarbeiten – Zusammenarbeit mit Fremdfirmen
- Regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Beratung zur medizinischen Versorgung bei Augenunfällen
- Motivation der Beschäftigten und Studierenden zu sicherem Arbeiten mit Lasereinrichtungen

Sofern die/der Bereichsverantwortliche die Funktion des Laserschutzbeauftragten selbst wahrnimmt, obliegen ihr/ihm die o.g. genannten Aufgaben.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten Laserschutzbeauftragte mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt zusammen.

Möglichkeit, weitere Befugnisse zu übertragen:

Der/dem Laserschutzbeauftragten werden gemäß §13 DGUV V1 folgende zusätzliche Rechte und Pflichten übertragen:

- Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten und Studierenden an Lasereinrichtungen und in Laserbereichen.
- Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen darf nur mit Zustimmung des Laserschutzbeauftragten erfolgen.
- Abstellen von Mängeln, gegebenenfalls Stillsetzen der Lasereinrichtungen.
- Veranlassung von ärztlichen Untersuchungen bei vermuteten Laserunfällen in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung.

Ungeachtet dessen verbleibt die Gesamtverantwortung für die Lasereinrichtungen (Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung, Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Durchführung von Schutzmaßnahmen, etc.) bei der/dem übertragenden Bereichsverantwortlichen.

Zu Laserschutzbeauftragten dürfen nur geeignete, zuverlässige und fachkundige Personen ernannt werden.

Laserschutzbeauftragte dürfen wegen der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Den Laserschutzbeauftragten werden zeitliche Kapazitäten zur Ausübung ihrer Aufgaben und zur fachlichen Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Fachkenntnisse (Laserschutzseminar) ist in der Anlage beigefügt.

Kassel, den _____

Bereichsverantwortliche/r *

Laserschutzbeauftragte/r

Hochschulleitung (Kanzler)

Personalrat

Anlage: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Laserschutzseminar (Kopie)

* Person mit Leitungsverantwortung für den Bereich, in dem die Laser eingesetzt werden (Fachgebiets- / Institutsleiter/in o.ä.).

Die Unterschrift der/des Bereichsverantwortlichen kann hier entfallen, sofern diese/r selbst die Funktion des Laserschutzbeauftragten übernimmt. Die Bestellung erfolgt in jedem Fall durch die Hochschulleitung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV)

§ 5 Fachkundige Personen, Laserschutzbeauftragter

- (1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und die Berechnungen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.
- (2) Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, einen Laserschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten. Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber:
 1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3,
 2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 und
 3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.
 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.

Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel (AGU-Richtlinie)

3.2 Führungskräfte

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, obliegen den mit der Leitung eines universitären Teilbereichs betrauten Personen ebenfalls Arbeitgeber-, Unternehmer-, Betriebsleiter- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Behörden, Beschäftigten, Studierenden und anderen.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§ 13 Pflichtenübertragung

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

DGUV Information 213-039 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen

Kap. 3 Verantwortlichkeiten

- 3.2 Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind im staatlichen Hochschulbereich neben den vertretungsberechtigten Organen der Länder (in der Regel die Kultus- oder Wissenschaftsminister) die Personen, die in Hochschulen Leitungsaufgaben wahrnehmen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse. Dazu gehören entsprechend der Ausgestaltung durch das Hochschulrecht der Länder insbesondere die Hochschulleitung (Präsident, Rektor oder Kanzler), die Leitung der Fachbereiche und Institute sowie die Hochschullehrer.